

Ya
2697



2. H. 806, 18

1771
 1772
 1773
 1774
 1775
 1776
 1777
 1778
 1779
 1780
 1781
 1782
 1783
 1784
 1785
 1786
 1787
 1788
 1789
 1790
 1791
 1792
 1793
 1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800

11. 64. 11. 67.



Ordnung
 und in verschiedene Articul
 eingetheilte
 G e s e z e,
 einer
 derer Kauff- und Handels-Leute
 Begräbniß=
 Beneficien = Cassa,

welche mit Gott den 3. Julii An. 1755.
 den Anfang genommen,
 Nebst der Liste, wie vor iezo die Membra
 in ihrer Ordnung stehen.

Dresden,
 gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Schöpselin, und deren
 Adj. Johann Carl Krausen.

und in verschiedenen
einzelnen

© 1775

einer

zum Kauf und Handels-Zweck



Beneficiarius Cassa



welche mit d. d. 1775

Sticht der Liste, wie vor die Membra
in ihrer Ordnung stehen

.....

.....

.....





Wir Bürgermeister und
Rath der Stadt Dresden
urkunden hiermit, wasgestalten
verschiedene Mit-Glieder der hiesigen Kauff-
und Handels-Zunft nachstehende zu
Errichtung einer Begräbniß-Beneficien-
Casse entworfene Articul bey uns einge-
reicht und gebeten, daß Wir Obrigkeit
wegen solche confirmiren wolten.

Nachdem Wir nun befunden, daß ange-
regte Articul niemanden zum Nachtheil,

A 2

wohl

wohl aber denen Interessenten zum Nutzen
gereichen; Als confirmiren Wir selbige in
allen Punkten und Inhalt, und verordnen,
daß darüber gehalten und denenselben nicht
zumieder gehandelt werden solle. Jedoch
der von Ihro Königl. Majest. unserm
allergnädigsten Herrn, sub dato Dresden,
den 23. Octobr. 1747. confirmirten Grabe-Ge-
sellschafts-Ordnung ohnnachttheilig, sowohl
sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich.
Dresden, den 9. Julii 1755.



Der Rath zu Dresden.

Weilern



W eilen der Mensch in dieser Welt, nichts gewissers als den Tod zu gewarten, und davon weder Reiche noch Arme, weder Junge noch Alte davon ausgeschlossen; Wie denn nun öftters bey vielen Todes-Fällen, bevoorans bey denen Armen, der Geld-Mangel einreisset, und zu Bestreitung derer Begräbniß- und Trauer-Kosten wenig vorhanden; So haben nachbenahmte Aelteste, sich entschlossen, um denenselben einiges Soulagement zu verschaffen, zu dem Ende eine

Derer Rauff und Handels-Leute

neuvereinigte

Begräbniß = Beneficient = Cassa

aufzurichten, und denen einverleibten Membris bey vorfallender Beerdigung, eine Beyhülffe zu verschaffen.

A 3

Und

Und weilien

S. I.

keine Societät ohne gewisse vorgesezte und Rechnungs-
Führer in guter Ordnung erhalten werden kan; Als
haben die Stifter dieser Societät, es denen Aeltesten der
Handels-Innung, als:

Herrn Johann Christoph Wöhlermann,
= Johann Christoph Klemm,
= Johann Christoph Preuß,
= Gottfried Renschsch,

Abwechse- zu überlassen sich entschlossen, welche Diere das Werk
lung derer zu führen, und alle Jahre, einer nach dem andern der
Aeltesten. Societät richtige Rechnung abzulegen haben, zu dem
Ende sind nachfolgende Deputirte, als:

Herr David Müller,
= Johann Christoph Sieber,
= Peter Meyer, und
= Gottlob Beger,

erwehlet, welche alljährig die von dem administrirten
Aeltesten geführte Rechnung justificiren, und nach Be-
finden demselben quittiren.

Falls nun ein Aeltester mit Tode abgienge, würde
aus denen Deputirten ein Aeltester genommen, und an
dessen statt, aus der Societät ein Deputirter erwehlet.

CS

Es soll demnach

S. 2.

die ganze Societät aus Ein hundert und einem Mem- Numerus
bris bestehen, wovon aber nicht mehr als Ein hundert der Societät,
Mann würcklich steuern, massen der Callen-Führer, ob und wieviel
er gleich dem Einkauf erleget, und ein würckliches Mem- hierzu
brum ist, racione seiner Berrichtung von der Einsteuer würcklich
befreyet seyn soll, wie denn auch, weil derjenige, so aus steuern.
derselben Societät verstirbet, nicht steuern kan, an dessen
Stelle also gleich ein Supernumerarius einrücket, und
steuerbar wird, welche insgesamt bey Absterben ihrer
Eheweiber

Funffzig Thaler,

diese aber bey Absterben ihrer Ehemänner

Ein hundert Thaler,

erhalten.

S. 3.

Zu dieser Societät zu treten, soll niemanden anders Was für
erlaubt seyn, als der ein würcklicher bey Handels-In- Personen
nung recipirter Kauff- und Handelsmann, auch Aug. dazu gelan-
spurgischer Confession ist. gen sollen.

S. 4.

Solte es aber wieder Vermuthen sich nicht fügen, Wie sich zu
daß die Anzahl derer Ein hundert und einem Mann verhalten,
unter falls die

Zahl un- unter der Handels : Innung zusammen gebracht werden
ter der könnte, könnte an dessen statt gratuirte Personen, oder Ho-
Innung norarii admittiret werden, welches auch bey denen Su-
nicht könnte pernumerariis, geschehen kan, wofür aber ein solcher
zusammen Recipiendus, doppeltes Einkaufs-Geld zu erlegen schul-
gebracht dig ist.
werden.

§. 5.

Was jedes Jedes Membrum errichtet bey seiner Einverleibung
Membrum Einen Thaler zur Cassa nebst
bey seiner Einverlei- Acht Groschen zu erforderlichen Unkosten,
bung zu er- so wohl zur Confirmation und Druckung gegenwärtiger
richten, in- Articul, als auch zu Anschaffung eines Haupt : Buches,
gleichen und Lade, worinne das vorhandene Geld, benebst denen
gedruckten vorrätigen Articuln und obbenannten Haupt-
Buche aufbehalten wird.

§. 6.

was für die Wenn nun Ein hundert und eine Person sich
extra-Re- durch ihres Namens : Unterschrift completiret, soll es
ception zu mit dem Numero sein Bewenden haben, und keiner über
erlegen, die gesetzte Zahl angenommen werden, es wäre denn zu-
vor einer mit Tode abgegangen, und giebt ein solches
Membrum hernach über den Einen Thaler Acht Gro-
schen, noch Acht Groschen für dem Cassen : Führer,
wegen seiner Bemühung.

So nun

am 11. 3

S. 7.

nach Gottes Willen, ein Mann oder Eheweib aus die- Die Leichen-
ser Societät verstorbet, so hat jedes steuerbare Membrum, Steuer be-
wenn ein Mann stirbet treffend.

Einem Thaler,

und wenn eine Frau stirbet

Zwölf Groschen

zu steuern, und fordert solches gleich den Tag darauf der
hierzü bestellte Bothe ein, welcher einem jeden in seinem
Buche darüber quittiret, wofür er von jedem Membro
Drey Pfennige zu erhalten.

S. 8.

So bald nun der Numerus derer Ein hundert Aussteuer
und einen Membrorum vollständig, so erhält man ob, auf eine lei-
angeführter massen, für einen verstorbenen Mann che.

Ein hundert Thaler,

für eine verstorbene Frau aber

Funffzig Thaler,

aus der Begräbnis = Cassa, und bleibet wegen der Ein-
kauffs = Gelder, jedesmahl zu einer Leiche Vorschuss.

B

Falls

Falls nun

§. 9.

Was eine Wittwe zu observiren. ein Ehemann aus dieser Societät verstorbet, wäre dessen hinterlassene Wittwe wohl schuldig, die Einsteuer gleich ihren seeligen Ehemanne fortzuführen, weilen es aber denen hinterlassenen Wittwen zu schwer fallen dürfte, die volle Steuer zu geben, so hat man für gut befunden, von ihnen, wenn ein Mann stirbet,

Zwölff Groschen,

und wenn eine Frau stirbet,

Sechs Groschen,

anzunehmen, wogegen ihre Erben nach derselben Ableben nach Inhalt des 8.ten J. phi die Aussteuer von

Funffzig Thalern

erhalten, über dieses stehet derselben auch frey von der Societät abzugehen, dagegen aber ihre Erben bey ihren Ableben nichts zu erhalten haben.

Und so sich

§. 10.

Wie es mit durch Einkaufs = Gelder neuer Membrorum und Wittwen = Steuern, bey der Cassa so viel sammeln sollte, dass gesammelte davon eine Leichen = Steuer für einem Mann oder eine Frau be-

bestritten werden könnte, so soll solches ausgesteuert, und die Societät übertragen werden.

ten Gelde
gehalten
werden soll

Und so

§. II.

ein Societäts-Verwanter verstürbe, und hinterläßt eine Wittwe, welche sich anderweit, jedoch an keinen Handelsmann verheyrathen möchte, kan ihr neuer Ehemann zu dieser Societät nicht admittiret werden; jedoch kan sie ihre Wittwen-Steuer fortführen, worgegen nach ihrem Ableben ihre Erben Inhabts des 8.ten S. phi Funffzig Thaler erhalten.

Die anderweit sich verheyrathende Wittwen betreffend.

§. 12.

Wenn eines Societäts-Verwanten Eheweib stirbet, und der Wittwer das Beneficium vor sich aber nachher anderweit verheyrathet, so kan er alsdenn auf sein 2.tes Eheweib kein Beneficium müssen, er habe sie denn zuvor mit Zehen Thalern und bey vorfallender 3.ten Verehligung mit Funffzehn Thalern in diese Societät eingekauft.

Was ein Membrum bey seiner 2.ten und 3.ten Verehligung zu beobachten.

§. 13.

Wenn nun ein Membrum auf vorherbeschriebene Art Ein hundert Leichen würcklich ausgesteuert, so verbleibt es zwar noch ein würckliches Membrum, ist aber nebst dessen Eheweibe von der fernern Einsteuer völlig befreyet.

Die Freysteuer auf Mann und Weib.

B 2

§. 14.

S. 14.

ledige Per-
sonen be-
treffend.

Und so auch ein Membrum ledigen Standes sich dieser Societät mit einzuverleiben entschliesse, möchte, so hat derselbe, wenn er in Cœlibatu verbleibet, sich nur mit Fünff und siebenzig Leichen auszusteuern, sollte er sich aber, noch zu einer Heyrath entschliesse, so ist er schuldig, wenn er anders der Aussteuer, auf sein Ehe-
weib theilhaftig werden will, nach J. pho 13. Ein hundert Leichen auszusteuern, ist aber seine Frau nicht Evangelischer Religion, bleibt es lediglich bey Fünff und siebenzig Leichen, und kan auf sein Eheweib kein Beneficium geniessen.

S. 15.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Mann ohne Weib, und ein Weib ohne Mann verstürbe, und keine Kinder noch Kindes-Kinder hinter sich liessen, sollen derselben nächste Erben nur 2. Theile des gesetzten Beneficii erhalten, der 3. te Theil aber der Cassa zufallen und verrechnet werden.

S. 16.

Es haben auch bey sich ereignenden Todesfalle, die Die Todes-
fälle sollen
dem Aelte-
sten gemel-
det werden,
und
Hinterlassenen des Verstorbenen, es so gleich dem ad-
ministrirenden Aeltesten zu melden, damit durch den Vo-
then das Beneficium denen hinterlassenen Erben ausge-
zahlt werden könne, und weilen dieses Beneficium bloß
zum Begräbniß: Kosten destiniret ist, soll kein Creditor
befugt seyn, die geringste Pretension wegen zu fordern
habender Schuld daran zu machen.

S. 17.

§. 17.

Weilen diese Aussteuer gleich von denen Steuerba- durch den
ren Membris ersetzt werden muß, hat der Bothe gleich Voren das
des andern Tages darauf von derselben die Einsteuer Geld ein-
abzufordern, und solches dem Aeltesten getreulich einzuliefern, auch
händig zu lassen, und so ferne jemand hierbey in Rest keine Reste,
quittiren zu lassen, und so ferne jemand hierbey in Rest keine Reste,
verbliebe, so soll demselben Restanten nicht länger als
acht Tage Nachsicht gegeben werden, nach Verlauf die-
ser Zeit, ist er verbunden, dem Aeltesten das Geld selb-
sten einzuliefern, und so er mit der Steuer länger ver-
weilte, vor jeden Tag Einem Groschen Strafe zu er-
legen, unterläßt er aber die Einlieferung bis zur 2.ten
und von derselben bis zur 3.ten Leiche, soll er des Be-
neficii gänglich verlustig seyn, auch wegen gesteuert ha-
benden Geldes an der Cassa keine Pretension zu machen
haben.

§. 18.

Diejenigen hingegen, so durch erweisliche Unglücks- ausgenom-
fälle, als Feuers Noth und schwere Krankheiten in Un- men von
vermögen gesehet worden, diese Steuer nicht abtragen hier gemel-
zu können, sind nicht zu excludiren, jedoch wird der deten ver-
bey der Cassa schuldig verbliebene Rest nach derselben stattet wer-
Ableben ihren hinterlassen Erben decourtiret. den.

Und falls

§. 19.

ein Societäts-Verwanter, von der Augspurgischen Con- Wie es zu
fession abgienge, und sich zu einer andern Religion be- halten, so
B 3 fen; ein Mem-

brum, oder kennete, soll er bey dieser Societät ausgestrichen werden, dessen Frau, und des Beneficii gänglich verlustig seyn. Gleiche Veränderung hat es mit eines Societäts-Verwandten Ehe- weibe, so die Religion changiret, und wird solche obber- niemter massen ihres Beneficii gleichfalls dadurch ver- lustig.

§. 20.

Die von hier wegzie- henden und Im Fall sich einer aus dieser Societät resolviren möchte von hier weg zu ziehen, und an einen andern Orte hiesigen Landes niederzulassen, ist er verbunden es dem Aeltesten zu melden, auch zugleich demjenigen, dem er Commission giebt seine Steuer abzutragen, anzuzei- gen; unterbleibenden falls wird er bey der Societät aus- gestrichen, und hat an deren Cassa nichts zu fordern.

Ferner werden

§. 21.

Inquisiten betreffend, exclusive aller dieser Wohlthaten unfähig, alle diejenigen, so durch verübte Bosheit und Ubelthaten in Inquisition gerathen, oder ihre Selbstmörder werden, ob sie gleich zuvor ein Mitglied dieser Societät, und würcklich steuerbar gewe- sen, des Genusses dieses Beneficii gänglich verlustig, je- doch bleiben diejenigen, so in schwere Melancholie verfallen, derer Me- lancholico- rum. daß sie ihrer selbst nicht mächtig, und sich dadurch ihres Lebens beraubten, davon ausgenommen.

§. 22.

Was ein Su- bernumerar- Und ob schon bey Errichtung dieser Societät be- schlossen worden, die Anzahl derer Membrorum nicht höher

höher als auf Ein hundert und eine Person anwach- rius zu erla-
sen zu lassen so soll doch jeder, der sich darüber angiebt, gen.
nicht abgewiesen, sondern als Supernumerarius angenom-
men werden, wenn er anders dociren kan, daß er das
40. ste Jahr nicht überschritten, auch bey der Handels-
und Chramer Innung behörig recipiret worden, und
errichtet bey seiner Inscription:

Einen Thaler und Acht Groschen, benebst noch

Acht Groschen

für die Bemühung des Cassen-Führers, so bald nun
ein steuerbares Membrum verstirbet, rücket so gleich der
ältteste Supernumerarius ein, steuert für dem verstorbe-
nen Einem Thaler, und wird dadurch des Beneficii
theilhaftig; ein Supernumerarius aber, wenn er ver-
stirbt, ehe er würcklich steuerbar geworden, erhält aus
dieser Cassa nichts, ob er sich gleich inscribiren lassen,
und sein Inscriptiions-Geld erleget hat.

Gleichwie nun

§. 23.

zu Aufbehaltung dieser Articul. vorrätigen Geldes, und Die Ans-
haupt-Buches, eine Societäts-Lade vonnöthen, auch schaffung
zu Confirmation und Druckung gegenwärtiger Articul, der Lade.
einiger Aufwand erforderlich seyn will, so solches auf
vorherbeschriebene Art, von denen Einkauffs-Geldern ge-
nommen, und in ersterer Rechnung verrechnet, auch mit
Quittungen belegt werden.

§. 24.

§. 24.

Wie diese Lade von denen Aeltesten übernommen,

ingeleichen die Schlüssel erhalten werden, und teste.

Diese Lade soll einem von denen vier Aeltesten dieser Societät auf ein Jahr lang übergeben werden, nach Verlauff desselben, soll er selbige nach richtig abgelegter Rechnung dem nachfolgenden Aeltesten übergeben, wofür einem jeden Ein Thaler für Verwahrung derselben in Rechnung passiren soll. Zu dieser Lade werden Zwey Schlüssel erforderlich seyn, und behält den einem dersel erhalten administrirende, den andern aber der nachfolgende Aelteste.

§. 25.

wie es da- mit in Feuers- Noth, Kriegs- Troublen u. Sterbens- Zeit gehalten werden soll.

Solte es sich aber ereignen, daß wegen Feuers- Gefahr, Kriegs- Troublen, oder ansteckenden Seuchen, (welches Gott in Gnaden verhüten wolle,) diese Lade in Sicherheit gebracht werden müste, sollen im erstern Falle, sämtliche Aeltesten auf ihre Conservation bedacht seyn; im andern und 3ten Falle aber davor sorgen, daß selbige in einer Kirche verwahret, und eine Bescheinigung darüber erhalten werden möge. Wie denn auch zu Pest- Zeiten die Einsteuer gänzlich aufhöret, folglich das Beneficium so lange cessiret.

Endlich soll

§. 26.

Convention derer Aeltesten und Deputirten.

alle Jahre, und zwar den Tag Maria Heimsuchung, die von dem Aeltesten geführte Administrations- Rechnung denen übrigen Aeltesten und Deputirten in desselben Behausung zum Durchgehen vorgeleget werden, es soll auch niemanden von der Societät verwehret seyn, solche mit anzusehen.

§. 27.

§. 27.

Bei Ablegung der Rechnung sollten auch billig die Herren Aeltesten und Deputirte, wegen ihrer Bemühung, etwas zu ihrer Ergögllichkeit zu genießen haben, welches man der Societät überlässt was sie darzu aussetzen will.

§. 28.

Der Societäts-Collectante soll der Zieler aus dem Werber Schießgraben, Christoph Dirsching seyn, und ist derselbe Collectante verbunden, nach dem 17. §.pho die colligirten Gelder seyn soll dem Aeltesten täglich einzuliefern, und sich jedes mahl darüber quittiren zu lassen, die Collections-Gebühren empfängt derselbe bey jeder Collection von denen Membris.

Ubrigens sollen auch

§. 29.

die Nahmen derer sämtlichen Societäts-Verwanten an die Articul gedruckt, und diese mit gnugsamen Pappiere versehen werden, damit von Zeit zu Zeit der Abgang und Zuwachs eingetragen, folglich von jeden der Callen-Bestand, leichtlich übersehen werden kan.

Der Societäts-Verwanten Nahmen sollen an die Articul gedruckt werden, und jeder eins bekommen.

Andey verbinden sich alle Membra durch ihre eighändige Nahmens-Unterschrift, über alles dasjenige, was in diesen Articuln enthalten, fest und unverbrüchlich zu halten, reverfiren sich aber nach Gelegenheit der Zeit und Nothwendigkeit auf Gutbefinden des mehresten Theiles,

leß, solche zu mindern und zu mehren, wollen auch nicht gestatten, daß diese löbliche Ordnung auf einerley Art und Weise getrennet werde, daher auch ein jeder falls ihm über lang oder kurz bey dieser Societät länger zu bleiben nicht beliebig wäre, allen Ansprüchen an der Cassa völlig renunciiret.

Und daferne wieder Vermuthen eine Differenz oder Zwistigkeit in Sachen dieser Begräbniß-Beneficien-Cassa betreffend, entstehen möchte, wollen alle Membra dieser Societät sich eines Edlen und Hochweisen Rathes dieser Residenz Entscheidung hierinne unterworfen haben.

Urkundlich ist dieses alles in gegenwärtigen Articuli zu Pappiere gebracht, auch von denen Herren Aeltesten, wie auch derselben sämtlichen Societät, eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Dresden, den 3.ten Juli Anno 1755.

Johann Christoph Wöhlermann.

Johann Christian Klemm.

Johann Christoph Preuß.

Gottfried Kensch.



Einen Thaler, Acht Groschen Ein-
kauff's Geld hat Herr.

Christian Gottlieb Landsberger.

zu der neuvereinigten Begräbniß-Benefi-
cien-Cassa an dem hierzu anberaunt ge-
wesenen Tage baar erleget; worüber
hiermit quittiret. Dresden, den 3ten July
Anno 1755.

Johann Christoph Göltschmann

N a m e n

derer einverleibten Membrorum, wie solche,
laut Einkaufs-Buch, nach der Ordnung folgen,
und nach S. 5. pränumeriret haben, als:

- | No. | |
|---------------|--|
| 1 | Hr. Johann Christoph Wöhltermann. |
| o † 2 | † Johann Christian Klemm. - † o |
| † 3 | † Johann Christoph Preuß. - - † |
| o 4 | o Gottfried Kengsch. o |
| o 5 | o David Müller. - - - o. |
| 6 | Johann Christoph Sieber. |
| 7 | Peter Meyer. |
| 8 | Gottilob Beger. |
| 9 | Jordan Tobias Zugschwerdt. |
| 10 | George Caspar Grohmann. |
| 11 | Christian Gottlieb Heinrich. |
| 12 | Carl Gottfried Hörisch. |
| † 13 | † Johann Gottlieb Kohnschütter. † |
| † o 14 | † Johann Theophilus Hollstein. o. † |
| † o 15 | † Christian Friedrich Plato. - - o. † |
| 16 | George Lebrecht Thürmer. |
| 17 | Carl Heinrich Schellenberg. |
| 18 | David Adolph Wolff. |
| 19 | Johann Bernhardt Dohmann. |
| 20 | Adolph Heinrich Hammerdörfer. |
| 21 | Sammuel Gottlieb Siepmann. |

No.			
22	Hr.	Johann Christoph Bursche.	87
23	:	Christian Gottlieb Landsberger.	88
24	=	Heinrich David Born.	89
25	=	Johann Christian Fischer.	90
+	26	Johann Gottlieb Müller, Sen. †	91
	27	Johann Friedrich Heckerot. †	92
+	28	Johann Christoph Richter. †	93
	29	Johann Christian Döpmann.	94
	30	Johann Christian Schulke.	95
	31	George Abraham Richter.	96
+	32	Johann Christoph Scheffler. †	97
	33	Christian Friedrich Maucksch.	98
+	34	Johann David Leylich. †	99
+	35	Johann Gottlob Kühnel. †	100
	36	Johann Christian Reppe.	101
o	37	Andreas Christoph Hauße. o	102
	38	Johann Gottlieb Börner.	103
	39	Carl Gottlieb Eichler.	104
	40	Johann Jacob Hutschenreiter.	105
	41	Carl Gottlob Petri.	106
	42	Christoph Dietrich Wagner.	107
	43	Carl August Pfund.	108
	44	Gottfried Siegemund Römisch.	109
	45	Johann Christoph Grill.	110
	46	Johann George Göppert.	111
+	47	Johann Christoph Löscher. †	112

No.

- ~~48~~ ~~Hr.~~ ~~Johann Christian Matthes.~~
O. 49 = Johann Christian Deißner. O.
50 = Gottlob Friedrich Seyffart.
51 = Johann Christoph Walther.
O 52 = Gotthelf Immanuel Baumgarten. O
53 = Samuel Bose.
54 = Christian Samuel Stölzel.
55 = Johann Christoph Künzelmann.
56 = Carl Heinrich Allart.

57 = Johann Adolph Simon.
O 58 = Gottlob Anton Weber. O
+ 59 = Friedrich Wilhelm Grüne. - - - +
60 = Johann Gottfried Kühnast.
61 = Wilhelm Gottfried Thyme.
62 = Christian Gottlieb Schönberg.
63 = Johann Carl Hirsch.
+ 64 = Johann Michael Seringemuth. +
O + 65 = Johann Ehrenfried Copinus. - + O
O 66 = Johann Christian Toncke. O
67 = Johann Jacob Voogt.
O 68 = Johann George Leonhart. O
69 = Carl Gottfried Evers.
O. 70 = George Gotthelf Prætorius. O.
O 71 = Gottlieb Schubardt. O
O 72 = Christian Rudewig Schildenberger. O
73 = Gotthelf Ehrenfried Bitter.

74 Hr.

- No.
- 74 Hr. Johann Simon Schellnack.
- 75 : Johann Gottbelf Meißel. *Carl. gottfried Meißel*
- ✠ 76 : Friedrich Wilhelm Franz. ✠
- ✠ 77 : Johann Carl Seis. - - - ✠
- ✠ 78 : Carl Friedrich Förstel. ✠ 0.
- ✠ 79 : Johann Christoph Pfeiffer. ✠
- 80 : Johann Christian Roetsch
- 81 : Johann Traugott Grahl.
00. 82 : Christian Gottlob Theil. 0 0
- ~~83 : Johann Benjamin Weiser. - - 0~~
- 84 : Johann Adolph Eras.
- ✠ 85 : Heinrich August Schellenberg. ✠
- ✠ 86 : Christian Gottlieb Müller. - ✠
- 87 : Friedrich Lebrecht Bollmann.
- ~~88 : Daniel Regel.~~
- ~~89 : Johann David Bachmann.~~
- 90 : George Friedrich Geringemuth.
- 91 : Christian Ulrich.
- 92 : Johann Ehrenfried Meinschel.
- 93 : Gottlieb Hieronymus Plato.
- ✠ 94 : Carl Friedrich Albrecht. - ✠
- ✠ 95 : Samuel Hinchen. - ✠
- 96 : Johann Sigismund Göppert.
- 97 : August Christian Esler.
- 98 : Johann Rudolph Krieger.
- 99 : Paul Friedrich Zöber.
- ✠ 100 : Hieronymus Andreas Moring. ✠
- 101 : Gottfried Heinrich Hann.

An

An Supernumerariis.

No.

- 1 Hr. Carl Heinrich Heyme. *ingr. d. 10. Dec. 1753.*
- 2 " George Gottfried Klingner.
- 3 " ~~Christoph Ludwig Schuster, *ingr. d. 1758.*~~
- 4 " ~~Gottlieb Adolph Heber, *ingr. d. 1758.*~~
- 5 " Adam Johann Müller, *ingr. d. 1761.*
- 6 " Georg Benjamin Braun, *ingr. d. 1757.*
- 7 " Carl Friedr. Müller . . . *ingr. d. 1757.*
- 8 " Friedr. Rudolph Schindler
- 9 " Carl Traugott Pflüger
- 10 " Joh. Gottlob Klum *ingr. d. 1757.*
- 11 " Joh. Peter Albrecht Paulig *ingr. d. 1757.*
- 12 " Joh. Gottfried Albrecht *ingr. d. 1757.*
- 13 " Carl Gottlob Jander, *ingr. d. 1758.*
- 14 " Joh. Christian Flügge, *ingr. d. 1758.*
- 15 " Georg Johann Wolf, *ingr. d. 1758.*
- 16 " Joh. Gottlieb Wendt, *ingr. d. 1758.*
- + 17 " Gindtner *ingr. d. 1758.*
- 18 " Theobald *ingr. d. 1758.*
- 19 " Jäger
- o. 20 " Jander Jun

- 21. H. Jos. Paul. Säfer, Ringwaid
D. 1. 2. März. 1759
- 22. " Ludolph (Hegmann)
- 23. " Gottfried Aug. Julius Jomagen, Ringwaid
D. 24. Nov. 1759
- 24. " Gottlob Müller, Ringwaid, Dan. 24
März. 1760.
- 25. " Jos. Gottfried Daffel, Ringwaid, Dan.
- 26. " Jos. Adam, Friedr. Felix, Ringwaid, Dan.
4. April 1760
- 27. Friedr. Friedr. Zornig, Ringwaid, Dan.
15. Feb. 1760.
- 28. Johann Gottfried Pösch
- 29. Johann Carl Vailhuf +
- 30. Johann August Kops
- 31. Johann Georgius Michael Grimm, Ringwaid
D. 9. Jan. 1761
- 32. Carl August Berger
- 33. Jos. Christoph Dicker
- 34. Joh. Georg. Cündhart, Ringwaid
D. 29. Dec. 1761
- 35. Paul Joseph Groman
- 36. Jos. Friedr. Rostmann
- 37. Friedr. Ferdinand, Ringwaid, Dan.
D. 4. Oct. 1762
- 38. Daniel Gottlob Cierpff
- 39. Jos. Friedr. Hüner
- 40. Christian Friedr. Hartley, Ringwaid
D. 1. 2. März. 1759

153.
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

NO:

41. Johann Goldlob Hof
42. Joh. Guirard Friedrich
43. Joh. Guirard Simon
44. Goldlob Ehrenfried Nischke
45. Carl. Friedr. Grotzsch
46. Joh. Christian Grotzsch
47. Joh. Guirard Grotzsch
48. Friedrich August Nischke
49. Sebastian Friedrich Nischke
50. Joh. Christian Simon
51. Guirard Nischke. Gehring
52. Joh. Michael Grotzsch
53. Joh. Guirard Grotzsch
54. H. Carl Friedrich Nischke.
55. " Carl Friedrich Daniel Nischke.
56. m. George Gottfried Nischke.

11

[Faint, illegible handwriting]

[Large block of very faint, illegible handwriting]

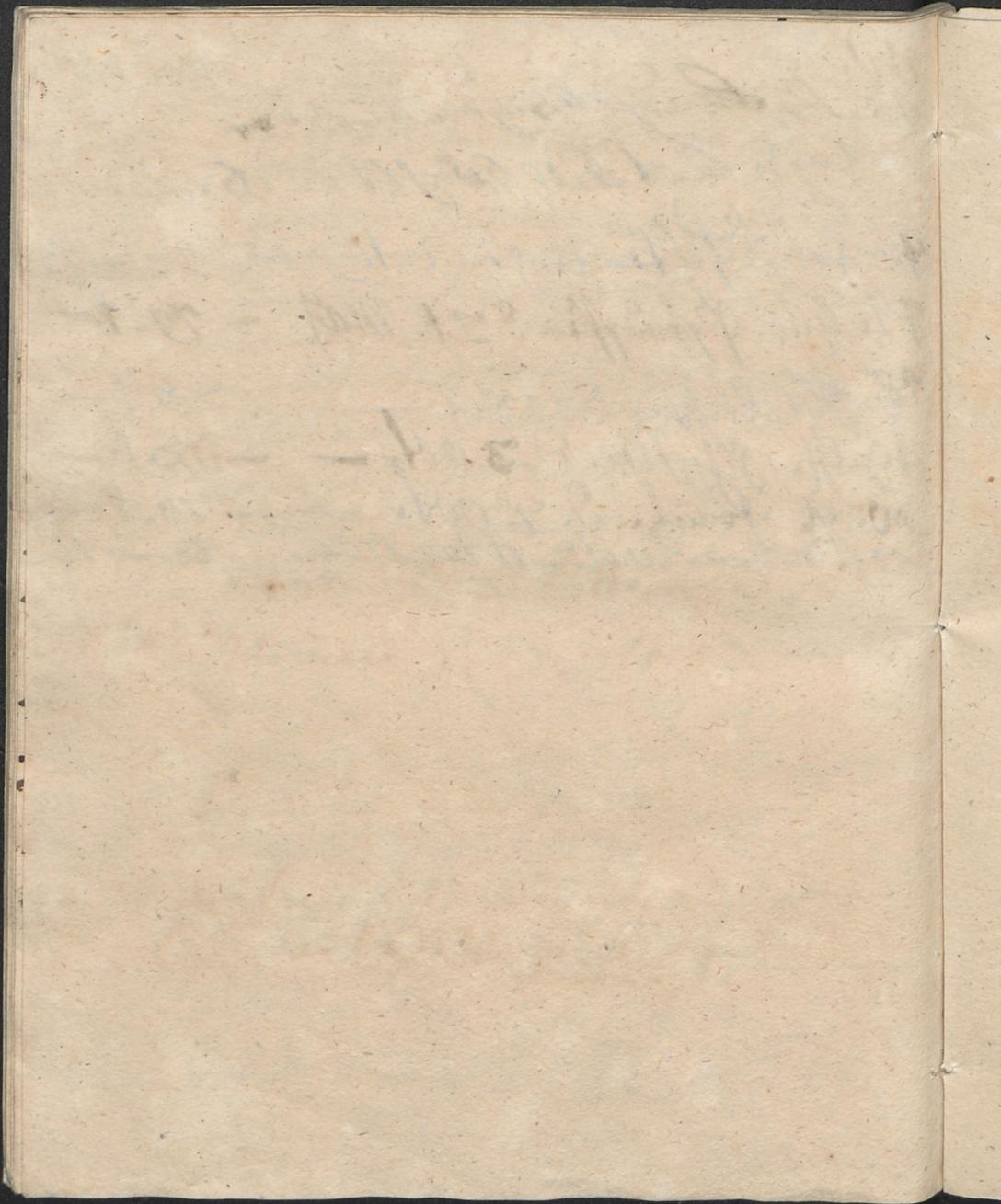


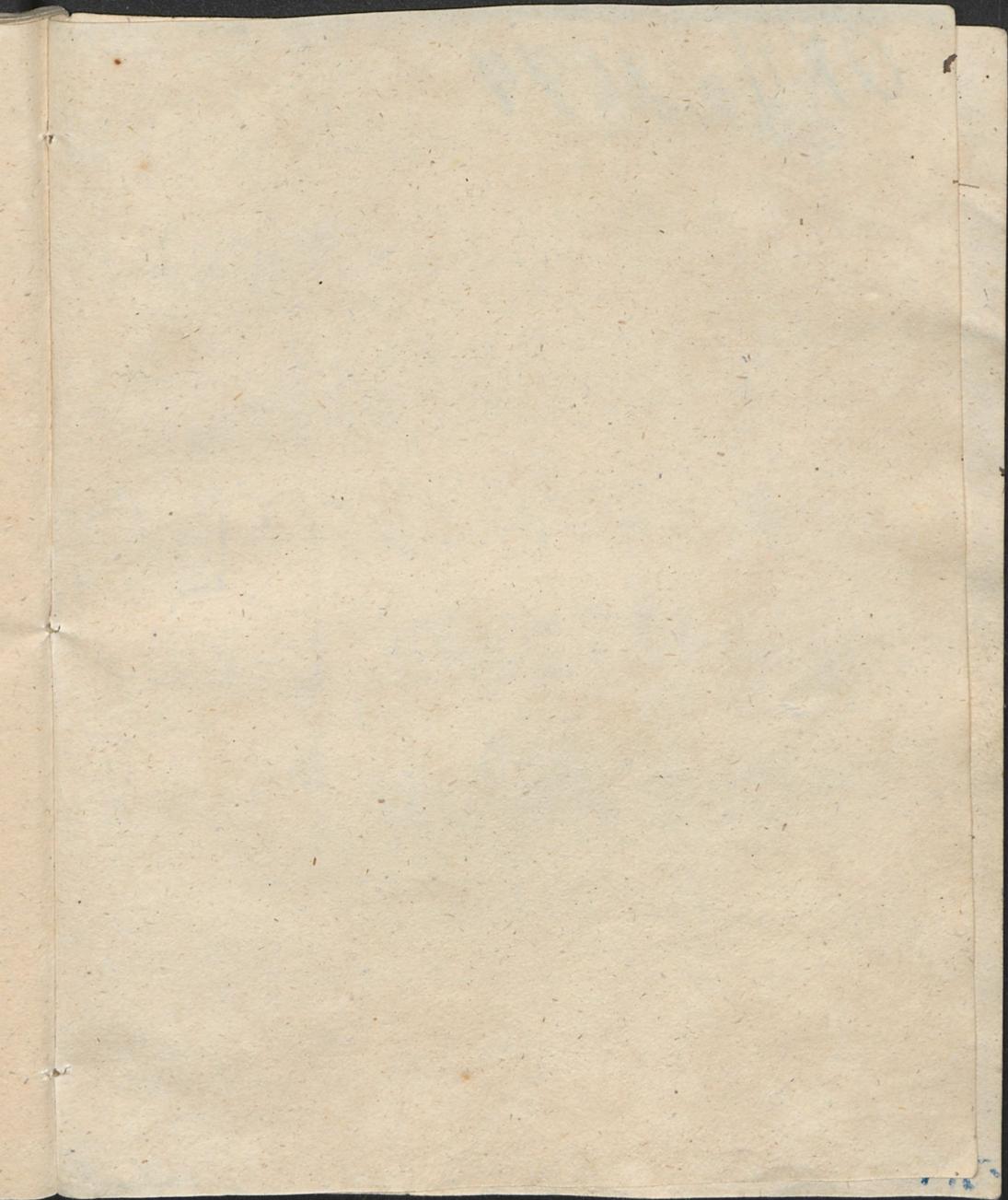
Toden - Liste

No	Nahmen derer Verstorbenen	sub. No	alt	geb.	j.
1	pranumerando nach 35 beahlet	...	1		
2	H. Ranzhmann, sub. d. 1755	77	1		
3	fron Plato, den 28 Junij 1756	15		12	
4	fron Miltrow, d. 10 August 1756	5		12	
5	H. Ranzhmann, d. 1. Dec. 1756	5	1		
6	H. Ranzhmann 1756	83		12	
7	H. Ranzhmann, Miltrow, den 14 Oct. 1756	86	1		
8	H. Ranzhmann, Miltrow, den 30 Oct. 1756	16	1		
9	H. Ranzhmann, Copinus, d. 1. April 1757	68	1		
10	H. Ranzhmann, Finster, d. 18 Aug. 1757	95	1		
11	H. Ranzhmann, Finster, d. 2 Junij 1757	59	1		
12	fron Pectolius, den 13 Aug. 1757	70		12	
13	H. Ranzhmann, Finster, d. 29 Oct. 1757	77	1		
14	H. Ranzhmann, Plato, d. 12 Nov. 1757	15	1		
15	fron Gollstein, den 3 Dec. 1757	14		12	
16	H. Ranzhmann, Plato, den 5 Jan. 1758	95	1		
17	H. Ranzhmann, Buschpitter, d. 1. Jan. 1758	13	1		
18	H. Ranzhmann, Albrust, den 2. Aug. 1758	94	1		
19	H. Ranzhmann, Finster, den 17. Oct. 1758	57		12	
20	H. Ranzhmann, Finster, d. 18 Aug. 1758	35	1		
21	H. Ranzhmann, Albrust, d. 21 Aug. 1758	100	1		
22	H. Ranzhmann, Miltrow, den 19. Sep. 1758	82		12	
23	fron Miltrow, den 9 Oct. 1758	49		12	
24	H. Ranzhmann, Finster, d. 12. Oct. 1759	47	1		

No.	Ort	Datum	Jahr	Wet	Gr. d. J.
25.	St. Sankt. Plam	den 14 Julij.	1759.	4.	1
26.	St. " "	Freytag den 28 Julij	1759.	78.	1
27.	St. " "	Freytag den 3 Sept.	1759.	14.	1
28.	St. " "	Donnerstag d. 30 Sept.	1759.	60.	12.
29.	St. " "	Freitag, den 24 Nov.	1759.	75.	12.
30.	St. " "	Freytag den 25 Jan.	1760.	78.	12.
31.	St. " "	Freitag, den 24 März.	1760.	80.	12.
32.	St. " "	Freitag, den 4 April.	1760.	34	1
33.	St. " "	Freitag, den 10 April.	1760.	71	12.
34.	St. " "	Freitag, den 15. d. d. d.	1760.	52.	12.
35.	St. " "	Freitag, den 9. Jan.	1761.	82	12.
36.	St. " "	Freitag, den 20. d. d.	1761.	58	12.
37.	St. " "	Freitag, den 17. d. d.	1761.	2.	12.
38.	St. " "	Freitag, den 29. d. d.	1761.	4	12.
39.	St. " "	Freitag, den 31. Jan.	1762.	68	12.
40.	St. " "	Freitag, den 4. April.	1762.	1.	12.
41.	St. " "	Freitag, den 7. Junij.	1762.	64.	12.
42.	St. " "	Freitag, den 17. August.	1762.	17	12.
43.	St. " "	Freitag, den 4. Oct.	1762.	85.	12.
44.	St. " "	Freitag, den 30. Oct.	1762.	66	12.

W
A
40
44
48
40
50
54





QK Ya 2697



X 229 0692

M.F.





23.

Ordnung
und in verschiedene Articul
eingetheilte
G e s e z e,
einer
derer Kauff- und Handels-Leute
Begräbniß=
Beneficien = Cassa,

welche mit Gott den 3. Julii An. 1755.
den Anfang genommen,
Nebst der Liste, wie vor iezo die Membra
in ihrer Ordnung stehen.

Dresden,
gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Seßelin, und deren
Adj. Johann Carl Krausen.